

Auskünfte: Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr 423

Zahl: BHBR-II-1301-181/2024-4

Bregenz, am 12.11.2024

KUNDMACHUNG

Die RÜF GmbH betreibt in Hirschegg, Walserstraße 258 (Gst-Nr 2094/5, KG Mittelberg), eine gastgewerbliche Betriebsanlage in der Betriebsart Imbissstube/Bistro (s'hirscheck). Um Manipulationen im Anlieferungsbereich witterungsgeschützt durchführen zu können, soll am nordseitigen Gebäudebestand ein Flugdach in der Größe von ca 3,85 x 3,8 m angebaut werden. Für diese Baumaßnahme hat die RÜF GmbH mit Eingabe vom 26.09.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 08.10.2024, eine gewerbebehördliche Änderungsanzeige gemäß § 81 Abs 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 erstattet.

Nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen der Bischof & Zündel GmbH, Lingenau, erhält die geplante Holzkonstruktion auf der bestehenden Abschlussmauer eine Stahlstütze. Die Verblechung ist in Alu natureloxiert vorgesehen. Die Dachwässer werden über die bestehende Tagwasserkanalisation abgeleitet.

Aus der zitierten Bestimmung ergibt sich, dass Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage (hier gemeint: das komplette Gastlokal) zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, nicht gesondert genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind.

Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen (vgl hierzu §§ 81 Abs 3 und 345 Abs 6 GewO 1994).

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Möglichkeit, in das Projekt Einsicht zu nehmen um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum **02.12.2024** zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423 (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeinde Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens **02.12.2024** schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Kurt Gräßl

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem gesetzten Termin ist gemäß § 273 StGB verboten!